

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 05. Juni 2024

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 30. Januar 2023 (MittBl. 19/2023, S. 2000-2021) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

In Konkretisierung des § 11 AB Lehramt kommen als Prüfungsleistungen in Frage:

- Klausur (mindestens 120 Minuten/ maximal 180 Minuten);
- mündliche Prüfung (30 bis 60 Minuten),
- schriftliche Hausarbeit (15 bis 25 Seiten),
- Praktikumsbericht (gemäß Praktikumsordnung),
- Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
- multimedial gestützte Prüfungen/e-Klausur (120 Minuten/ maximal 180 Minuten),
- Portfolio (gemäß Praktikumsordnung).

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls legt die/ der Dozent:in zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplans Lehramt fest.

Werden Modulteilprüfungen gefordert, dann setzt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten zusammen (vgl. § 14 Abs. 4 AB Lehramt). Nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkten) bewertete Teilprüfungsleistungen müssen wiederholt werden (vgl. § 17 Abs. 3 AB Lehramt).

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsformen kommen als Studienleistungen in Betracht:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Bearbeitung von Kurztests
- Präsentation
- Aufgabenentwicklungen

3. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer § 3 Abs. 4 eingefügt:

Die Notenpunkte folgender vier Module gehen gemäß § 21 Abs. 5 AB Lehramt in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein:

- Modul 1 oder 2
- Modul 4
- Modul 5
- Modul 8

Bei Wahlmöglichkeiten geht das am besten bewertete Modul in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wird der Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG belegt, kann auf Antragstellung nach § 4 Abs. 6 AB Lehramt das Praxissemestermodul Modul 7 durch ein fachdidaktisches Äquivalenzmodul Modul 9 mit äquivalentem Creditumfang ersetzt werden.

(2) Wird der Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Rahmen der Studien, die auf eine Zusatzprüfung mit dem Ziel zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach § 56 HLbG vorbereiten, belegt, kann auf Antragstellung nach § 4 Abs. 7 AB Lehramt das Praxissemestermodul Modul 7 durch ein fachdidaktisches Äquivalenzmodul Modul 9 mit äquivalentem Creditumfang ersetzt werden.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wird ein Antrag nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Wechsel von der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 inklusive aller Änderungsordnungen in diese Prüfungsordnung anhand der in Anlage 2 hinterlegten Konkordanztafel.

6. In Modul 1 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben., d.h., wenn eine bestimmte Punktzahl erreicht wurde. <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	---

7. In Modul 1 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistung</u>
---	--

8. In Modul 2 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben. <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	--

9. In Modul 2 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistung</u>
---	--

10. In Modul 3 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studentischer Arbeitsaufwand“ wie folgt neu gefasst:

Studentischer Arbeitsaufwand	Kontaktzeit: 2 SWS Vorlesung (30 Stunden), 1 SWS Übung (15 Stunden) Selbststudium: 105 Stunden; insgesamt: <u>150</u> Stunden
-------------------------------------	---

11. In Modul 3 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	Bearbeitung von Übungsaufgaben; Kurztests; Aufgabenentwicklungen (weitere Möglichkeiten werden von den Dozent:innen festgelegt) <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	---

12. In Modul 3 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistung</u>
---	--

13. In Modul 4 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele“ wie folgt neu gefasst:

Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - erhalten vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schüler:innenleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I auf stoffdidaktischer Ebene, d.h. die Didaktik der Zahlbereichserweiterung, der Algebra, der elementaren Funktionen, der Geometrie, des anwendungsbezogenen Mathematikunterrichts und des Sachunterrichts - wenden erworbene Kompetenzen und Kenntnisse aus <u>Modul 3</u> (EMD) an und bringen diese in den Kontext der stoffdidaktischen Themen - erlernen stoffdidaktische Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und erlangen die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten - erlangen die Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schüler:innenlösungen
---	--

14. In Modul 4 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	MUS Teil 1 und Teil 2: Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Kurztests (weitere Möglichkeiten werden von den Dozent:innen festgelegt) <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	--

15. In Modul 4 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen</u> aus MUS Teil 1 und Teil 2
---	--

16. In Modul 5 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern, in Testaten oder in Kurzreferaten <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	---

17. In Modul 5 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Prüfungsleistung	(a) Klausur (fachlicher Teil) (90 bis 180 Minuten) (b) Klausur (60 bis 90 Minuten)
-------------------------	---

18. In Modul 6 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Kurztests (weitere Möglichkeiten werden von den Dozent:innen festgelegt) <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt.</u>
--------------------------	---

19. In Modul 6 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistung</u>
---	--

20. In Modul 7 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studentischer Arbeitsaufwand“ wie folgt neu gefasst:

Studentischer Arbeitsaufwand	<u>Insgesamt 300 Stunden, davon</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Präsenzzeit in der Schule: 75 Stunden, in der Regel semesterbegleitend</u> • <u>Begleitseminar: Präsenzzeit 30 Stunden, Selbststudium 60 Stunden</u> • <u>Flankierendes Seminar: Präsenzzeit 30 Stunden, Selbststudium 45 Stunden</u>
-------------------------------------	--

	• <u>Anfertigen des Praktikumsberichts/Portfolios: 60 Stunden</u>
--	---

21. In Modul 7 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	<p>Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle; Absolvierung des schulpraktischen Teils; mindestens 2 eigene Unterrichtsversuche, davon einer begleitet</p> <p>Zu (2): regelmäßige Teilnahme; Unterrichtsplanung (weitere Details werden von den Dozent:innen festgelegt); Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Lerntagebuch Abschlussgespräch (nach <u>§ 19 Abs. 6 HLbGDV</u>) gemäß Praktikumsordnung</p> <p>Zu (3): regelmäßige Teilnahme; Entwicklung von Modellierungsaufgaben; Unterrichtsplanung <u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Veranstaltung festgelegt.</u></p>
--------------------------	---

22. In Modul 8 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Teilnahme am Modul“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Teilnahme am Modul	<u>Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 2</u>
---	--

23. In Modul 8 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

Studienleistungen	<p>Zu (1): regelmäßige Anwesenheit, Präsentation (30 bis 45 Minuten)</p> <p>Zu (2): Kurzprotokoll, Präsentation (30 bis 45 Minuten)</p> <p><u>Die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung der Studienleistungen wird von den Dozent:innen zu Beginn jeder Veranstaltung festgelegt.</u></p>
--------------------------	--

24. In Modul 8 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<u>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen</u>
---	--

25. In Modul 8 im Studien- und Prüfungsplan wird die Zeile „Dauer des Angebots des Moduls“ wie folgt neu gefasst:

Dauer des Angebots des Moduls	<u>Ein bis zwei Semester</u>
--------------------------------------	------------------------------

26. Im Studien- und Prüfungsplan wird das Modul 9 neu eingefügt:

Modulname	Modul 9: Fachdidaktisches Äquivalenzmodul zum Praxissemester im Fach Mathematik
Art des Moduls	Pflichtmodul für die Erweiterungsprüfung als Ersatz des Praxissemestermoduls 7
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende <ul style="list-style-type: none"> - können sich mit Querschnittsthemen wie Digitalisierung, Modellierung Sprachsensibilität, Heterogenität oder Nachhaltiger Entwicklung selbständig auseinandersetzen und sie angemessen präsentieren - können zu Querschnittsthemen Lerneinheiten planen und gestalten. - können verschiedene Theorien der Mathematikdidaktik beurteilen und anwenden, - können empirische Arbeiten im Bereich der Mathematikdidaktik einordnen und beurteilen, - können mathematikdidaktische Themen aufbereiten und angemessen präsentieren.,
Lehrinhalte	(a) Aspekte der Planung und Evaluation von Unterricht im Begleitseminar zum Praxissemester (b) Seminar mit Querschnittsthemen, flankierendes Seminar zum Praxissemester (c) Seminar mit wechselnden Themen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bewilligter Antrag nach § 4 Erweiterungsprüfung
Anzahl der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten	(a) Begleitseminar 2 SWS (b) Flankierendes Seminar 2 SWS (c) Seminar 2 SWS
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden Gesamt: 300 Stunden
Studienleistungen	(a) aktive Teilnahme (die genaue Form und das Kriterium, wann eine aktive Teilnahme vorliegt, wird von den Dozent:innen zu Beginn jedes Seminars festgelegt) (b) aktive Teilnahme, erfolgreiche Bearbeitung eines Kurzreferats und von Hausaufgaben (die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn des Seminars festgelegt) (c) aktive Teilnahme, erfolgreiche Bearbeitung eines Kurzreferats (die genaue Form und das Kriterium für die erfolgreiche Bearbeitung wird von den Dozent:innen zu Beginn des Seminars festgelegt)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen
Prüfungsleistung	(b) schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags (c) schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt L2 Mathematik
Dauer des Angebots des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jedes Winter-/ Sommersemester
Anzahl Credits für das Modul	10

19. In der Konkordanztabelle wird die erste Zeile wie folgt geändert:

Modulprüfungsordnung 27.11.2014		Modulprüfungsordnung 30.01.2023
--	--	--

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 30. Januar 2023 (MittBl. 19/2023, S. 2000-2021) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Teilstudiengangs Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 30. Januar 2023 begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft.

Kassel, den <Datum des Unterschriftstages>

Die geschäftsführende Direktorin des Zentrums für Lehrer:innenbildung
Prof. Dr. Claudia Schlaak